Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Anlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden.

Anlagenbezeichnung _____

Füllgut (wassergefährdender Stoff) _____

Wassergefährdungsklasse (WGK) und Menge _____

Besondere örtliche Lage: O Wasserschutzgebiet (WSG), Schutzzone _____

O Überschwemmungsgebiet

Fachbetriebspflicht für Arbeiten an unterirdischen Anlagen, oberirdischen Anlagen Gefährdungsstufe B in WSG, C und D, Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs Biogasanlagen, aufschwimmende flüssige Stoffe, (§ 45 AwSV),:

O die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig

O die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Sachverständigen-Prüfpflicht
(§ 46 Abs. 2 und 3 AwSV)

O bei Inbetriebnahme am _____

O regelmäßig wiederkehrend

O alle 2,5 Jahre
O alle 5 Jahre

Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).
Das Austreten einer nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdischen Gewässer gelangt oder gelangt sein könnte (§ 24 Abs. 2 AwSV).

Feuerwehr	112	
Polizeidienststelle	110	
Örtlich zuständige Behörde	Telefon	___0791-755-7670_____
	Adresse	___Münzstraße 1, Schwäbisch Hall_
Betriebliche/-r Ansprechpartner/-in	Telefon	_____
	Herr/Frau	_____